

seien zwei Schwerpunkte: die Falschen Dekretalen hätten die Formel gebraucht, um den Bischofsstand gegen die Metropolen zu stärken, und die Zeit der gregorianischen Reform habe das Element der plenitudo potestatis überbetont, um die Ausrichtung der Kirche auf Rom herauszustellen. – Laurent M a y a l i , *The concept of discretionary punishment in medieval jurisprudence* (S. 299–315), befaßt sich mit der gelehrten Diskussion des 12./13. Jh. über die unterschiedliche Bestrafung von gewöhnlichen und außerordentlichen Verbrechen, einer Frage, an der sich schön zeigen läßt, wie sich die beiden Rechte gegenseitig beeinflussten. – Hubert M o r d e k , *Karthago oder Rom?* Zu den Anfängen der kirchlichen Rechtsquellen im Abendland (S. 359–374), versucht eine der letzten wissenschaftlichen Erkenntnisse C.H. Turners, daß die Heimat der ältesten Kanonessammlung des Westens Rom sei, mit neuen Argumenten gegen die ablehnende Ansicht von Eduard Schwartz zu untermauern. Die Vorreden zum Konzil von Nikäa mit ihrer Hervorhebung Roms und der Traktat über die afrikanischen und serdicensischen Canones sprächen dafür, daß die älteste lateinische Kirchenrechtssammlung ihre endgültige Fassung in Rom um 439 erhalten habe, während ihr Grundstock im Verlauf des Apariusstreites in Afrika entstanden sei. Als Name böte sich an: *Corpus canonum Africano-Romanum*. – Giuseppe M o t t a , *La redazione A „Aucta“ della Collectio Anselmi Episcopi Lucensis* (S. 375–449), veröffentlicht mit Incipit/Explicit, Inskriptionen und Rubriken und einem alphabetischen Verzeichnis der Initia canonum die Zusätze der vermehrten A-Version der Kanonessammlung, die in den beiden Hss. des 12. Jh. Venedig, Bibl. Marc. IV. 55 (2243) und Mantua, Bibl. Com. C. II. 23 (318) überliefert wird. – Knut Wolfgang N ö r r , *Ein Baustein der mittelalterlichen Rechtskirche: die appellatio extrajudicialis* (S. 463–482), versucht ihre Einordnung im Rechtssystem, ihren Anwendungsbereich und die Erklärungen dieses Rechtsmittels durch ma. Kanonisten herauszuarbeiten. Sie sei „irgendwo zwischen der erstinstanzlichen Klage oder simplex querela, wie sich die Texte ausdrücken, und der gerichtlichen Appellation“ (S. 479) anzusiedeln, kam oft in Wahlangelegenheiten, bei Postulationen, Provisionen und Präsentationen zur Anwendung und sei ein hervorragendes Mittel gewesen, die gesamte Personalstruktur der kirchlichen Hierarchie von Rom aus zu kontrollieren. – Kenneth P e n n i n g t o n , *The Authority of the Prince in a consilium of Baldus de Ubaldis* (S. 483–515), ediert und kommentiert aus den beiden Hss. Vat. Barb. lat. 1408 und 1410 und drei Drucken ein Consilium des berühmten Juristen, in dem die Probleme, die die Ausübung der Herzogsgewalt in der Lombardei durch das Stadtoberhaupt von Mailand Giangaleazzo Visconti mit sich brachte, erörtert werden, und dessen Text Baldus offenbar mehrfach überarbeitete. – Rudolf S c h i e f f e r , *Papsttum und Bistumsgründung im Frankenreich* (S. 517–528), untersucht die Frage, ob die Zustimmung des Papsttums zur Gründung von Bistümern ausschlaggebend oder nur wünschenswert war. Für die Merowinger- und Karolingerzeit gehe der Anstoß zur Heranziehung des Papsttums bei der Gründung von Metropolitansprengeln von den missionierenden Angelsachsen aus und erst in nachkarolingischer Zeit sei die Errichtung einfacher Bistümer durch das Papsttum endgültig legitimiert worden. – Ludwig S c h m u g g e , *Der Streit um die Grablege des Heiligen Nikolaus von Flüe* (S. 529–534), kann nachweisen, daß Bruder Klaus in Sachseln begraben wurde. – Robert S o m e r -